

Zeitschrift: Sauter's Annalen für Gesundheitspflege : Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf
Herausgeber: Sauter'sches Institut Genf
Band: 31 (1921)
Heft: 10

Artikel: Geistig minderwertige Eheandidaten [Fortsetzung und Schluss]
Autor: Büchi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1037793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geistig minderwertige Ehe- kandidaten.

Von Dr. phil. Robert Büchi.

(Fortsetzung und Schluß.)

Man sollte allerdings glauben, heiratsfähige Burschen und Mädchen besäßen selbst genügend Einsicht, die Gestaltung ihres Lebensglückes nicht geistig minderwertigen Individuen anzuvertrauen, obschon man zwar stark mit der Unwissenheit und Unerfahrenheit junger Leute im allgemeinen und mit der bekannten Verblendung Verliebter im besondern rechnen wird.

Allein die Erfahrung lehrt leider immer wieder das Gegenteil, sobald es sich auch nur um halbwegs ähnlich geartete Naturen handelt, die sich da nach dem alten Sprichwort „Gleich und gleich gesellt sich gern“ gefunden haben. Nur der Sozialfürsorger vermag sich annähernd einen Begriff von den Schäden zu machen, den solche Ehen anzurichten pflegen, während der in geordneten lebende Bürger hiervon kaum eine Ahnung hat.

Diesem Umstand ist es denn wohl auch zur Hauptsache zuzuschreiben, daß in solchen Fällen, die mit der wachsenden Kompliziertheit unserer Verhältnisse immer häufiger zur Beobachtung gelangen, keinerlei wirksame Maßnahmen zur Durchführung kommen.

Dazu kommt ferner, daß die weitesten Kreise in der Regel außerstande sind, zu beurteilen, ob bei den Ehekandidaten entweder Schwachsinn oder sonstige geistige Defekte vorhanden sind oder nicht. Für gewöhnlich glaubt man, eine Person sei z. B. nur dann geisteskrank, wenn sie das Einmaleins nicht mehr beherrsche, verwirrt spreche, sich verfolgt fühle, Wahnideen äußere oder gar tobe. Nimmt man an ihr aber bloß sogenannte Eigenheiten oder ein verschro-

benes Wesen wahr, so rechnet man sie getrost zu den Normalen und Gesunden. Gerade da aber begeht man zumeist die verhängnisvollsten Fehler; denn es gibt Geisteskrankheiten, die das, was wir Verstand oder Intelligenz nennen, scheinbar in keiner Weise beeinträchtigen. Solche Personen zeigen dafür zahlreiche Merkwürdigkeiten in ihrem Gemütsleben, die oft derart ausgeprägt sind, daß sie den nähern Bekannten ohne weiteres auffallen müssen. Selbstverständlich soll einem Laien nicht zugemutet werden, daß er auf Grund allfälliger Beobachtungen dieser Art mit Sicherheit eine Geisteskrankheit festzustellen imstande sei. Allein wo es sich um kraß hervortretende ungünstige Charakterzüge handelt, wo im weitem festgestellt werden muß, daß die betreffenden Ehekandidaten sich dem Leben nicht anzupassen vermögen, mit dem Gesetze in Konflikt gekommen sind, schon alle möglichen dummen Streiche verübt, die Verzweiflung von Eltern und Erziehern gebildet haben und mit niemand auszukommen vermögen, da darf er ruhig auf irgendwelche psychischen Defekte schließen.

Die Interpretation, die bis heute Artikel 97 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von den Gerichten erfahren hat, spiegelt nun allerdings deutlich genug den eben erwähnten Mangel wieder. Die geistigen Zustände, die schließlich auch dem Laien als abnorm imponieren, stellen nämlich für den Psychiater in der Regel bereits die schwersten Formen psychischer Erkrankung dar. Oft sind es sogar nur noch letzte Stadien einer und derselben Störung, die in ihren Anfängen nicht beachtet oder als normal befunden wurden, obwohl die eine wie die andere Form sich bei der erblichen Uebertragung in ganz gleich verhängnisvoller Weise bemerkbar machen kann.

In diesem Zusammenhang verdient namentlich auch der Schwachsinn in allen seinen Abstufungen erwähnt zu werden. Ganz abgesehen

von einer besonders starken Vererbbarkeit dieser Defekte ist zu bedenken, daß in der Ehe und bei der Erziehung von Kindern schwach sinnige Eltern so ziemlich regelmäßig vollständig versagen und damit unberechenbares Unglück anrichten.

Leute, die nicht urteilsfähig sind, können nun zwar nach dem Gesetz nicht heiraten. Allein wie unverantwortlich leicht war man bisher geneigt, die Grenze zwischen solchen und andern, die man im Leben einfach als dumm bezeichnet, allzu sehr nach der Seite der hoffnungslosesten Idiotie zu verschieben und damit Individuen die Ehe zu ermöglichen, die in ihren Nachkommen das Niveau der geistigen Anlage mindestens so stark herunterdrücken wie jene.

Gewiß mag der Maßstab, der bei der individuellen Bewertung anzulegen ist, wechseln mit der Umgebung, in der sich diese Leute befinden, und den Anforderungen, die man landläufig an sie zu stellen pflegt. Man sollte indessen doch mehr als bisher wenigstens jene schweren Fälle ins Auge fassen, die sich durch ihre Unzulänglichkeit auf irgendeinem Gebiete des Lebens in der Regel schon von Jugend auf verraten. Oder glaubt man im Ernst, Eheleute vermöchten ihr Lebensschifflein richtig zu steuern, die trotz ihrer Jahre kaum einen Begriff davon haben, was auf der Welt überhaupt vorgeht und worauf es ankommt, wenn es gilt, ihre immer mehr oder minder gefährdeten Kinder für den Kampf ums Dasein zu rüsten? — Es ließen sich, besonders aus der Praxis der Jugendfürsorge, Beispiele in Menge anführen, welche mit erschreckender Deutlichkeit zeigen, wie gerade diese spezielle Art der Unzulänglichkeit von Eltern unmittelbare Verarmung und Verwahrlosung ganzer Familien bewirken kann, für die Kinder aber der Boden bereitet wird, auf dem alle Laster, ja das Verbrechen, aufs beste sich entwickeln und gedeihen.

Und noch ein weiterer Punkt soll kurz erwähnt werden: Vielfach glauben nämlich selbst ältere Leute, eine Ehe sei das geeignetste Institut, um leichtsinnige, unausgeglichene, ja vielfach auch verbrecherische Charaktere zu bessern. Unter diesen defekten Individuen befinden sich aber, wie schon angedeutet, recht häufig Geistesranke oder intellektuell und moralisch Schwach sinnige, die zwar noch nicht anstaltsbedürftig sind, deren Minderwertigkeit jedoch kaum oder überhaupt nicht geheilt werden kann. Auf alle Fälle stellt es ein gewagtes Unterfangen dar, etwa ein gefallenes und liederliches Mädchen durch eine Heirat bessern zu wollen, oder einen Mann zu ehelichen, in der Hoffnung, seine bereits sich gelegentlich zeigende Trunksucht verliere sich dann durch unentwegtes Ermahnen und Zusprechen.

Vieles mag ja auf den Einzelfall ankommen; im allgemeinen jedoch sollte man die Lösung dieser Frage entschieden nicht der Ehe überlassen, denn die möglichen Folgen sind meistens zu schwerwiegend, wirkliche Erfolge aber ausnehmend selten.

II.

Welche praktischen Möglichkeiten besitzen wir nun aber, um den Grundsätzen einer wohlverstandenen Eugenik auf dem Gebiete der Eheschließung zum Durchbruch zu verhelfen?

Es wäre sicher völlig verfehlt, wollte man beispielsweise etwa mit dem scheinbar Zunächstliegenden beginnen und eine Initiative interessierter Volkskreise und Behörden ins Leben rufen oder anläßlich der Beratung des jährlichen Geschäftsberichtes des Bundesrates die Sache zur Sprache bringen und eventuell entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Eine solche Aktion dürfte vorläufig kaum die nötige Unterstützung finden; ganz im Gegenteil würden wohl tausend Bedenken laut aus zahlreichen Kreisen der Bevölkerung, denen eine beinahe starre Anwendung des Artikels 54 der

Bundesverfassung wichtiger erscheint als die Verwirklichung moderner rassenhygienischer Forderungen, die sie noch kaum in vollem Umfange zu würdigen imstande sind.

Es ist daher zunächst unerlässlich, Aufklärungsarbeit in weitestem Sinne zu leisten; denn der Erfolg aller weiteren Schritte wird davon abhängen, in welchem Maße diese Ideen durchzudringen vermögen.

Eine gründliche Aufklärung, hauptsächlich der ehefähigen jungen Leute, hat aber auch noch den großen Vorteil, daß sie in ihrer Wirkung einer Gesetzesänderung vielfach vorzugreifen vermag. Ist schließlich auch zur Zeit die Eingehung einer Ehe noch nicht von einem Gesundheitszeugnis abhängig, so könnte jedenfalls niemand verantwortungsvolle Eltern und Vormünder oder auch Brautleute selbst daran hindern, ein solches von sich aus zu verlangen.

Gerade gegenwärtig werden in Deutschland Verlobte durch Merkblätter, die das Zivilstandsamt zur Verteilung bringt, auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung vor der Heirat aufmerksam gemacht. Das ist bereits ein beachtenswerter Fortschritt, der allerdings seinen düstern Hintergrund in der unheimlichen Verbreitung venerischer Krankheiten hat.

Wenn auch der direkte Einfluß derartiger Aufklärungen vorerst nicht überschätzt werden darf, so steht doch außer Frage, daß auf diese Weise manches Mädchen und mancher junge Mann, namentlich unter dem Einfluß verständiger Eltern, Vormünder und Verwandter, vor dem sichern Unglück bewahrt bleiben wird und daß infolge dessen auch viele geistig und körperlich kranke Kinder gar nicht geboren werden.

Gewiß wird ja durch die Ausschließung gewisser Elemente von der Ehe deren Fortpflanzung niemals vollständig verhindert. Allein es bleibt doch eine Erfahrungstatsache, daß beim

illegitimen Geschlechtsverkehr die Erzeugung von Nachkommen nicht nur nicht angestrebt, sondern im Gegenteil aus leicht begreiflichen Gründen¹ zu vermeiden getrachtet wird. In der Ehe aber ist das normaliter sicher nicht der Fall.

Was läßt sich jedoch im Einklang mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen außerdem vorkehren, um Ehen geistig Minderwertiger tunlichst einzuschränken? Da ist vor allem darauf hinzuweisen, daß laut Artikel 108 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches während der Verkündigungsfrist jedermann, der ein Interesse hat, Einspruch gegen die Eheschließung erheben kann, und zwar unter Berufung beispielsweise auf Artikel 97 des genannten Gesetzbuches.

Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, jeden Einspruch, der sich auf ein gesetzliches Ehehindernis stützt, entgegenzunehmen. Ist ihm außerdem auf Grund amtlicher Akten bekannt, daß eines der Verlobten geisteskrank oder sonst urteilsunfähig ist, oder geht aus dem Gebaren und den Reden der Betreffenden hervor, daß sie sich in einem Zustande befinden, der dauernd oder nur vorübergehend die Fähigkeit vernunftgemäßen Handelns aufhebt, so weigert sich der Zivilstandsbeamte, die Handlung (Verkündung oder Trauung) vorzunehmen, die der (urteilsunfähige) Verlobte von ihm verlangt.

Scheinen ihm dagegen die Verlobten genügende Urteilsfähigkeit zu besitzen, so nimmt er die Verkündung vor und überläßt es den Interessenten, auf dem Wege des Einspruchsverfahrens, eventuell der Nichtigkeitsklage, ihre Einwendungen geltend zu machen.

In allen derartigen Fällen entscheidet dann der Richter, ob eine Trauung vorzunehmen ist oder nicht.

Auch von Amtswegen kann gegen die beabsichtigte Schließung einer Ehe Einspruch erhoben

¹ Väter unehelicher Kinder werden von Gesetzeswegen verfolgt und zur Bezahlung von Alimenten herangezogen.

werden, wenn z. B. Nichtigkeitsgründe den zuständigen Behörden bekannt sind, die Zunächstbeteiligten aber eine Intervention unterlassen.

Tatsache ist nun, daß Einsprüche zu den Seltenheiten gehören, und doch ließe sich, mit Vernunft angewendet, dieses Recht nach und nach zu einem recht wirksamen Mittel zur Ausschließung minderwertiger Verlobter von der Ehe gestalten. Dabei fällt allerdings stark ins Gewicht, welche Stellung der Richter bei der Auslegung des Art. 97 des Zivilgesetzbuches einnehmen wird. Seinem mehr oder minder fortschrittlichen Ermessen ist zum Glück ein weiter Spielraum gelassen, obschon er wohl nie ganz unbeeinflusst von der jeweiligen bundesgerichtlichen Praxis bleiben wird.

Ist es aber einmal so weit gekommen, daß die obersten kantonalen Gerichte in ihren Entscheidungen sich mehr und mehr von rassenhygienischen Gesichtspunkten leiten lassen, selbst auf die Gefahr hin, vom Bundesgericht desavouiert zu werden, so kann letztere Instanz auf die Dauer kaum mehr eine grundsätzliche Lösung des ganzen Fragenkomplexes umgehen. Dann ist auch der Zeitpunkt gekommen, da eine Initiative zur Aenderung oder Erweiterung der bisher geltenden Gesetzesbestimmungen von Erfolg begleitet sein dürfte.

(„Natur und Mensch.“)

Gesundheitlicher Wert der Gartenarbeit.

Von Dr. Otto Gotthilf.

„Sie müssen sich mehr Bewegung machen!“ Das ist oft der beste Rat, den der Arzt vielen Leidenden geben kann. Dazu gehören namentlich die Stubenhocker und Bureaumenschen, die eine sitzende Lebensweise führen, so daß die

Atmung allmählich immer oberflächlicher, das Herz schwächer, der Blutkreislauf träger, der ganze Körper schlaff und schlapp wird. Hier kann nur eines durchgreifende Hilfe schaffen: sich ausarbeiten durch körperliche Tätigkeit! Denn das gewöhnliche Spazierengehen, das in der Regel mehr ein Schleichen und Schlendern ist, wirkt nur wie eine Art Beruhigungspulver.

Wann und wo gibt es nun aber eine angenehmere Gelegenheit, sich tüchtig auszuarbeiten, als im Garten, vom ersten Frühlingserwachen an bis zu den letzten schönen Herbsttagen? Da braucht man nicht erst Toilette zu machen; weder Weste noch Nieder erschweren und veroberflächlichen die Atmung, kein gestärktes Vorhemd beeinträchtigt die Ausdünstung, kein steifer Kragen behindert den Blutumlauf zu Kopf und Gehirn. In leichter, lockerer Kleidung, die allen Muskeln freien Spielraum, allen Körperteilen ungehinderte Bewegung gestattet, gärtnernt man gleich frühmorgens vor der Berufsarbeit eine Stunde fleißig. Dann schmeckt das Frühstück noch einmal so gut. Abends verschafft man sich wieder durch Gartenarbeit einen gesunden Ausgleich zu der meist einseitig geistigen Berufstätigkeit des Tages. Wohligh ermüdet legt sich dann selbst der Nervöse, der sonst an Schlaflosigkeit Leidende zu erquickendem, tiefem Schlaf ins Bett.

Gartenarbeit bewirkt die beste und natürlichste Bauchmassage zur Regelung der Verdauungstätigkeit. Wer irgendwie an Darmträgheit oder Verdauungsbeschwerden leidet, wird bald Hilfe und Heilung finden, wenn er fleißig pflanzt und jätet, hackt und harft, von Gemüse und Blumen Raupen und Schnecken absucht, denn das notwendige Beugen, Bücken und Hocken massiert alle Organe des Unterleibes in höchst durchgreifender Weise.

Gartenarbeit weitet die Brust, bewirkt tiefe, ausgiebige Atmung, regt die Herztätigkeit an,